

Johann Franz Paur [Bauer] berichtet dem Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein über die Umstände der Zinsgebarung in der Herrschaft Schellenberg und wie man verschiedene Einkünfte verbessern könnte. Ausf., Feldkirch 1699 November 23, SL-HA, H 2609, unfol.

Durchleuchtigster fürst.

Gnädigester fürst und herr, herr, etc.¹

Bey richtigem eingang dero gnädigsten instruction vernemme gehorsamest, daß zwar ewr hochfürstlich durchlaucht auf die erkauffte fässer 175 fl.² bezahlen zue lassen die gnädigste verordnung gethan haben, zue ahnlosung der capitalien aber eine rimessa³ herauf zue machen sich nit thuen lassete, sonderen wan respectu⁴ sollicher anlosung sich der casus⁵ eraignete, ich die gelegenheit, waß daß capital außtrage, wie es zue yberkommen, ob genuessame sicherheit, auch ob der debitor⁶, wellicher, und ob er ein underthan mit nahmen zue benennen were, sothanes capital, cum eo quod interest⁷, künfftigs widerumben zue bezahlen, genugsam solvendo⁸ seye, anvor underthänigst berichten und die gnädigste schleinige resolution⁹ erwarthen sollte.

Sovil nun die instruction belanget, sage allervorderist umb die expodition¹⁰ und thayls darinnen endthaltendes determinirtes salarium¹¹ underthänigst gehorsamsten danckh. Es will aber die unumbgängliche nothurfft erfordern gegen anhandgebung weitherer gehorsamesten moniten¹² yber einige puncta die verner gnädigste meinung underthänigst einzuehollen. Die anloßung der capitalien betreffendt, / so begibt sich der casus ex inopinato¹³ zueweylen täglich, zueweylen rar. Und wollen ewer hochfürstlich durchlaucht vorhin gnädigst versicheret sein, dass 1. keine andere, allß dero aigen underthanen capitalien anzuelößen rathen konne.

2. keines angelöst, oder die anloßung beschlossen werde, ehebevor dem landtsgebrauch nach der landamman und andere daß underpfand ut terminus donat¹⁴, erdauret, auch ob solliches in duplo vel quasi¹⁵ dem capital respondi¹⁶, man es examiniert¹⁷ und den ahnlößer sichergestellt habe. 3. kan man secundum circumstantias¹⁸ gemeniglich 100 fl. capital umb 90 auch 92 fl., oder da die hypothec wegen auf und abschlag der güether pro diversitate temporum¹⁹, daß duplum nit völlig ersteigen mag, wohl gahr zueweylen umb 4, 5 oder 86 fl. erhandlen. Gnädigester herr, mir ist nit allein umb ewr hochfürstlich durchlaucht in sothanen daß capital bey 8, 10, 12 und mehrern gulden nit besteigendten anloßungen verborgenes interesse zue thuen, sonderen daß zuemahlen alsdan die arme underthanen ihres gewissen und unverenderlichen zünßherren – et in effectu²⁰ sich sowohl frembder gericht sicher wüssten, allß vorderist ewr hochfürstlich durchlaucht in

¹ Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (30. November 1656–18. Juni 1712). Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127.

² fl. = Gulden (Florin).

³ Rimessa = Wechsel; Zahlungsanweisung.

⁴ bezüglich.

⁵ Fall.

⁶ Schuldner.

⁷ „cum eo quod interest“: unter Berücksichtigung der Zinsen.

⁸ abgesichert.

⁹ Beschluss.

¹⁰ Mögl. exposition = Darlegung.

¹¹ „determinirtes salarium“: festgelegtes Gehalt.

¹² Anregungen; Ermahnungen.

¹³ „casus ex inopinato“: der Zufall; der unerwartete Fall.

¹⁴ „ut terminus donat“: aufgeschoben; wie die geschenkte Frist.

¹⁵ „in duplo vel quasi“: zweifach oder sozusagen.

¹⁶ entspricht.

¹⁷ untersucht.

¹⁸ „secundum circumstantias“: gemäß der Umstände.

¹⁹ „pro diversitate temporum“: für die Zeitveränderung (den Zeitunterschied).

²⁰ „et in effectu“: und in der Tat.

casum unervollgendet ordentlicher zünßung den gerechtesten weeg, durch app[re]hendierung²¹ der underpfanden mehrere lehen und ewige güllten²² zue stifften vor sich hetten. Posito²³ es würde mir obyciert²⁴, similem in casum²⁵ unzuverlässig²⁶ und schädlich²⁷ zue sein, einen temporal²⁸ ablösigen zünß zue perpetuisieren²⁹, und der perpetuisierung halber / s. q.²⁸ 5 fl. in id, quod nunc est²⁹, nemlichen 3 ½ oder 4 fl. abzusetzen. Ich gebe mit ia auch die andtsworth. Dabey aber gnädigst zue considerieren³⁰, daß ad exemplum³¹ 100 fl. capital bloß mit etwellichen 80 biß ad sumum 92 fl. angelöst, und man gleichwohlen gegen sollicher anlosung (wo einen respectu³² der außläg auch etwa nit mehr als 4, 4 ¼, 4 ½ fl. oder dergleichen gebührete) 5 fl. beziehe, und eben dißer bezug daßjenige compensiere³³, waß durch eine verewigung von billigkeits wegen pro canone³⁴ münder müßte angesetzt werden. Zünßete dan der debtor daß capitall in suo vigore³⁵ ordentlich fort, so stehe ich dafür, daß ewr hochfürstlich durchlaucht mit allezeith 90 fl. ein capital von 100 fl. reparieren³⁶ und an sich bringen, consequenter³⁷ 5 ½ pro cento haben können. Die affair³⁸ aber an sich selbst ist so beschaffen, daß sye ville bericht und befelchß erhollungen nit erwarthet, sonderen so zue sagen im flug erschnappt sein will. Ewr hochfürstlich durchlaucht laßen nur mit 2 in 3.000 fl. eine unmaßgäblichste prob machen, wan alsdan dieselbe nit einen notablen nutzen und meine underthänigste threwe dabey spiren, so will ichs vel in cute vel in ære³⁹ büeßen.

Ob wegen deß gefürsteten gotteshaus Einsidlen⁴⁰ dem herrn von Heinisch⁴¹ zue bezahlung deß Rennischen Hofffs⁴² 1.800 fl. gnädigst angeschafft oder difficultiert⁴³ werden wollen, muß ich dero gnädigste resolution⁴⁴ in aller tüefester submission⁴⁵ mir nachmahlen underthänigst außbetten. Umb nit allein den gegnerischen unglimpff von mir abzuewältzen, sondern allenfahlß nach einem lehenman umbzusehen. Die defectus urbarii⁴⁶ und bericht / yber den Wintzierlischen⁴⁷ eventual

²¹ Aneignung.

²² Steuern; Abgaben.

²³ Gesetzten Fall.

²⁴ vorgeworfen.

²⁵ „similem in casum“: ähnlich im Fall.

²⁶ befristeten.

²⁷ fortzusetzen.

²⁸ sequent = in Folge; weiterhin; zukünftig.

²⁹ „in id, quod nunc [korr.] est“: in das, was jetzt ist.

³⁰ überlegen.

³¹ zum Beispiel.

³² bezüglich.

³³ aufwiegt.

³⁴ für die Richtlinie; Regel; Maßstab.

³⁵ nach seiner Möglichkeit.

³⁶ erneuern; wiederherstellen.

³⁷ folgerichtig.

³⁸ Angelegenheit.

³⁹ „vel in cute vel in ære“: entweder mit Leib oder mit Geld.

⁴⁰ Das Kloster Einsiedlen ist eine Benediktinerabtei im Kanton Schwyz (CH).

⁴¹ Adam Ignaz Edler von Heinisch war als Reichshofratsagent 1698 im Hofkalender erwähnt. Vgl. Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB), Sig. 544.720-A.Alt-1698.

⁴² Rennhof, Mauren. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 474.

⁴³ gedrängt.

⁴⁴ Beschluss.

⁴⁵ Ergebenheit.

⁴⁶ fehlende herrschaftliche Güter des Urbars.

⁴⁷ Der Weinzierl(er)hof (†) in Mauren war bis ca. 1700 im Besitz von Balthasar Weinzierl, Stadtdiener in Feldkirch, und bis Ende des 18. Jahrhunderts in herrschaftlichem Besitz. Vgl. Johann Franz Paur [Bauer] berichtet Fürst Johann Adam von Liechtenstein über die Güter von Bürgern aus Feldkirch in der Herrschaft Schellenberg. Ausf. Feldkirch 1699 Juli 6, SL-HA, H 2609, unfol.; Joseph OSPELT, Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte, in: Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL) 37, Vaduz

hofskauß werden indeßen wohl eingangen sein, in diser gehorsamsten zuversicht zue hochfürstlichen hulden und gnaden mich underthänigst empfehlende.

Ewr hochfürstlich durchlauchtigkeit.

Feldtkirch⁴⁸, den 23. Novembris 1699.

Underthänigster, threw, gehorsamster diener.

Johann Franz Paur⁴⁹, manu propria⁵⁰. /

[*Rubrum*]

Präsentatum⁵¹, den 15. Decembris 1699.

Schellenbergischer verwalter notificiret circumstantia⁵² bey anlösung ein und anderer capitalien, item⁵³ wegen deß Rennisch- und Winzierlischen hofkaufs.

[*Adresse*]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herrn Johann Adam Andreaß, deß Heiligen Römischen Reichs⁵⁴ fürsten und regierenen deß haußes Lichtenstein von Nickholspurg⁵⁵, in Schlesien⁵⁶ hertzog zue Troppaw⁵⁷ und Jägerndorff⁵⁸, rittern deß Guldenen Flusses⁵⁹, der römisch kayserlichen mayestät⁶⁰ wirklichen geheimen rath und cammeren, etc. Ihro durchlaucht, meinem gnädigsten herrn.

Feldsperg⁶¹ per⁶² Wienn⁶³.^b

^{a-a} Nachtrag am linken Rand.

^b Über der Adresse ist ein rotes Lackesiegel aufgedrückt.

1937, S. 5–50; hier: S. 32; Josef SCHUPPLER, *Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815*, in: JBL 75, *Vaduz* 1975, S. 189–462; hier: S. 275, 318, 371; Fabian FROMMELT, *Mauren*, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Projektleiter: Arthur BRUNHART; Red.: Fabian FROMMELT ... [et al.], Zürich 2013, Bd. 2, S. 599.

⁴⁸ Feldkirch (A).

⁴⁹ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hohenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1715 war er fürstlich liechtensteinischer Amtmann und Verwalter der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, SL-HA, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paur mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, SL-HA, H 2609, 2010, 2611; Karlbeinz BURMEISTER, *Johann Franz Bauer*, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Projektleiter: Arthur BRUNHART; Red.: Fabian FROMMELT ... [et al.], Zürich 2013, Bd. 1, S. 72.

⁵⁰ eigenhändig.

⁵¹ Vorgelegt.

⁵² „notificiret circumstantia“: zeigt die Umstände an.

⁵³ auch.

⁵⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

⁵⁵ Nikolsburg (Mikulov), Stadt (CZ).

⁵⁶ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa.

⁵⁷ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ).

⁵⁸ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁵⁹ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein burgundischer Ritterorden.

⁶⁰ Leopold I. (9. Juni 1640–5. Mai 1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

⁶¹ Feldsberg (Valtice), Stadt (CZ).

⁶² über.

⁶³ Wien (A).